

Pfarrer Wagner legte im Jahr 1862 fest, dass sämtliche Statuten und Gewohnheiten der Bruderschaft genau revidiert und gedruckt werden sollten. Dieser Beschluss kam aber erst am 26. Dezember 1867 zur Ausführung.

Statuten für die Rochusbruderschaft im engeren Sinne zu Bingen des Jahres 1867

§ 1.

Die Rochusbruderschaft zerfällt in zwei Klassen von Mitgliedern:

- 1. In die Mitglieder im Allgemeinen, welche die Regeln und Vorschriften befolgen, die in dem betreffenden Bruderschaftsbüchlein enthalten sind.*
- 2. In die Mitglieder im engeren Sinne, welche sich außer den, oben angeführten Regeln bestimmten Verpflichtungen, noch besonders zur Pflicht gemacht hat:*

- 1. Das Allerheiligste bei feierlichen Prozessionen oder sonstigen Gelegenheiten mit Kerzen, Fahnen etc. zu begleiten;*
- 2. Ihre verstorbenen Mitglieder im engeren Sinne, deren Gattinen und Kinder, letztere nach ihrer ersten hl. Kommunion, insofern sie noch zu Einer Familie gehören, mit Kerzen und Fahnen zu Grabe zu geleiten;*
- 3. Auf Verlangen gegen die üblichen Gebühren verstorbene Katholiken zu Grabe zu geleiten,*
- 4. Alle weiter unten angegebenen Bestimmungen und Pflichten zu befolgen.*

§ 2. Aufnahme.

Zu Mitgliedern der Bruderschaft im engeren Sinne können nur männliche Personen von gutem Rufe und wahrer Religiosität, wenn sie in dem 21. Jahre stehen, aufgenommen werden.

Dieselben haben sich bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich zu melden, welcher sodann die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie den Präsidenten hiervon in Kenntnis setzt. Diese zusammen beraten alsdann, ob der Gemeldete der Aufnahme würdig oder unwürdig erscheint.

Im bejahenden Falle hat er den von dem Präsidenten angeordneten kirchlichen Feierlichkeiten bei der Aufnahme zu folgen. Der Aufzunehmende hat das zu dieser Zeit übliche Eintrittsgeld an den Rechner zu bezahlen, und erhält ein Exemplar der Statuten mit seinem Namen, der auch in das Bruderschaftsbuch von dem Präsidenten eingetragen wird, nachdem allen genannten Anforderungen Genüge geleistet ist. Beim Ableben eines Mitgliedes ist der Gattin des Verstorbenen gestattet, in der Bruderschaft zu verbleiben, und zwar

in dem Sinne, dass wenn sie die jährliche Beisteuer fortbezahlt, der Familie die in § 1. Pos. 2 enthaltene Wohltaten zu Teil werden; werden dagegen die Zahlungen nicht eingehalten, so treten die §§ 6. und 7 ein.

§ 3. Verwaltung.

Der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter ist Präsident der Bruderschaft, hat in den Versammlungen den Vorsitz, so oft er dieselbe beruft. Zur Leitung der inneren Angelegenheiten wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorstand, einen Stellvertreter und einen Rechner. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter leitet die Privatversammlungen, sorgt für Instandhaltung aller Utensilien und ist ermächtigt, die hierzu nöthigen Ausgaben an den Rechner zur Zahlung anzuweisen.

Der Rechner hat die Bruderschaftskasse in Verwahr, nimmt die Beiträge und Ausstände ein, zahlt die eingegangenen Rechnungen und legt auf Verlangen halbjährig in Gegenwart der Bruderschaft und deren Vorstandsmitglieder Rechnung ab. Zum alljährigen Rechnungsabschluß wird der zweite Weihnachtstag festgesetzt und haben sämtliche Vorstandsmitglieder den Kassenstand zu unterzeichnen. Bei außergewöhnlichen größeren Ausgaben berathet und entscheidet in einer dazu anberaumten Versammlung die Majorität der Anwesenden. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Verwaltung keine Bezahlung und sind verpflichtet, auf Sparsamkeit und richtige Verwendung der Gelder zu achten. - Jedes Mitglied ist wählbar. – Die Wahl geschieht in den Versammlungen schriftlich und ist jede Wahl durch die Majorität der Anwesenden gültig. Die Wahl ist auf drei Jahre gültig, wenn nicht das Vorstandsmitglied sich seiner Stellung unwürdig macht. Nach Ablauf dieser Zeit ist Neuwahl, jedoch sind dieselben Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

§ 4. Versammlungen.

Zu Berathungen, Rechenschaftsablage und Neuwahlen werden regelmäßige Versammlungen abgehalten und dabei zugleich die Beiträge erhoben. Im Falle es nothwendig erscheinen sollte, können auch außerordentliche Versammlungen anberaumt werden. Alle Versammlungen werden einem jeden Mitgliede durch den Diener angesagt. Wer daher bei einem Beschlusse oder einer Wahl ec. nicht zugegen war, kann dagegen opponieren. Es beschließt daher jede beliebige Anzahl von Mitgliedern durch die Majorität.

§ 5. Verhaltensmaßregeln.

Um dem im § 1. angeführten Zwecke entsprechend zu genügen, ist es Pflicht, daß sich alle Mitglieder, insofern sie nicht dringend verhindert sind, bei allen in diesem § 1. angeführten Fällen, und zwar in ehrbarer Kleidung und mit Anstand betheiligen. Wer sich daher bei Prozessionen oder Leichenbegängnissen und ähnlichen Gelegenheiten unanständig benimmt oder erscheint, so daß es in seiner Umgebung auffällt, oder Störung verursacht, hat sich auf Anrathen der anwesenden Mitglieder sogleich zu entfernen. Sollte bei solchen Gelegenheiten von einem und demselben Mitglied der Anstand wiederholt und öfters verletzt werden, so haben die Vorstandsmitglieder mit Zuziehen des Präsidenten das Recht, dieses Mitgliedes aus der Bruderschaft auszuweisen. Ebenso können Mitglieder aus der Bruderschaft verwiesen werden, welche in einem ganzen Jahre ihre Pflichten als Mitglieder ohne triftigen Grund nicht erfüllen, oder ein auffallend unchristliches Leben führen.

§ 6.

Wer von den Mitgliedern nach § 5. aus der Bruderschaft verwiesen wird, oder freiwillig austritt, verliert dadurch auch gleichzeitig das Recht auf Ansprüche an dem Vereinsvermögen.

§ 7.

Mitglieder, welche ihre Beiträge während eines ganzen Jahrs nicht bezahlen (der Rechner ist nicht verpflichtet, dieselben abholen zu lassen), können als Mitglieder nicht mehr gelten, und werden dieselben als ausgetreten betrachtet. Dieselben verlieren bis zur gänzlichen Abzahlung alle in den §§. 1. und 4. enthaltenden Rechte und Wohlthaten und müssen überhaupt auf alle Rechte als Mitglieder verzichten. – Wer mit seinen Beiträgen noch ein weiteres halbes Jahr im Rückstande verbleibt, wird aus der Bruderschaft ausgestrichen und wird derselbe nicht mehr aufgenommen; zugleich tritt § 6. ein.

§ 8.

Sollten sich zum Tragen des Rochusbildes oder der Fahne bei Prozessionen oder ähnlichen Gelegenheiten keine freiwillige Träger melden, so sind die jüngsten resp. die befähigsten Mitglieder, welche von den Vorstandsmitgliedern als solche befunden werden, verpflichtet, das Bild oder die Fahne zu tragen. Bei Widersetzlichkeit kann der § 5. in Anwendung kommen.

§ 9. *Besondere Anempfehlungen.*

Den Mitgliedern wird besonders anempfohlen:

A, die gemeinschaftliche Communion: 1) am St. Rochusfeste, oder innerhalb dessen Octav, wozu das Fest Mariä Himmelfahrt mitgerechnet werden soll; 2) bei dem Bruderschaftsfeste am 4. Adventssonntage; 3) am Gründonnerstage.

Wer bei keiner dieser heiligen Communionen ohne triftigen Grund sich betheilt, auf den kann der § 5. von dem Vorstande angewendet werden.

B, Durch Wort und Beispiel die St. Rochusprozession mit in Ordnung zu halten.

C, Den Bruderschaftsandachten eifrig beizuwohnen und den Priester dabei zum Altare zu begleiten nach Bestimmung des Vorstandes.

D, Nirgend in ihrer Gegenwart Religionsspöttereien zu dulden.

§ 10.

Diener kann nur ein Mitglied der Bruderschaft sein. Derselbe hat, außer den vorhergehenden Verpflichtungen als Mitglied, Alles ohne Widerrede zu besorgen, was ihm von einem der Vorstandsmitglieder in Bezug auf Bruderschaftsangelegenheiten aufgetragen wird, wozu namentlich gehört: Ansagung aller Versammlungen an alle Mitglieder, sowie auch aller von der Bruderschaft zu begleitenden Leichenbegängnisse. Bei Letzteren hat er die Kerzen an das Leichenhaus zu besorgen und sie auf dem Kirchhofe wieder in Empfang zu nehmen. Ebenso hat er bei dieser Gelegenheit die s. g. Todtenfahne zu tragen und im Sterbefall eines Mitgliedes einen Träger für die s. g. Bruderschaftsfahne zu bestellen. Das Tragen der Letzteren wird besonders vergütet. Das Tragen der rothen Fahne bei Prozessionen oder sonstigen Gelegenheiten gehört zum Dienst, insofern sie nicht von einem andern Mitgliede freiwillig getragen wird; deßgleichen das Aufstecken aller Fahnen (außer der Todtenfahne) an allen Bruderschaftsfesten, sowie an allen, auch ausnahmsweise vorkommenden Festtagen; Beihilfe beim An- und Auskleiden des Rochusbildes, gleichviel, bei welcher Gelegenheit dasselbe mitgetragen wird; Abholen der s. g. großen Kerze alljährlich aus der Rochuskirche, um repariert werden zu können, und Aufziehen der großen Bruderschaftsflagge auf der Rochuskirche, so oft er von dem Vorstande dazu bestellt wird. Die Ansagungen geschehen durch ihn selbst, oder im Verhinderungsfalle von einer von ihm dazu bestellten anständigen Person. Das Jahresgehalt sowie das Ansagegeld wird alljährlich aus der Bruderschaftskasse nach Uebereinkunft bezahlt. – Der Diener wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt; bei Vergehen durch unanständiges Betragen oder Veruntreuung wird er mit dem Verluste seines laufenden Jahrgehales und sonstigen Guthabens entlassen.

Gegenwärtige Statuten wurden von dem Präsidenten geprüft und gebilligt, den Mitgliedern vorgelesen, von denselben genehmigt und treten mit dem

*unterfertigten Tage in Kraft. Dieselben können nur mit Zustimmung des
Präsidenten abgeändert werden.*

Bingen, 26. Dezember 1867.

Der Präsident

A. Wagner, Pfarrer.